



Richtlinie für die
Durchführung von Arbeiten
beim
EINSATZ VON FREMDFIRMEN
am

Institut für Mikroelektronik Stuttgart
Allmandring 30a
70569 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	3
1.1	Allgemeine Hinweise	3
1.1.1	Vorschriften	3
1.1.2	Fremdfirmenausweise	3
1.1.3	Tätigkeiten von Fremdfirmenmitarbeiter	3
1.1.4	Verhaltensregeln für den Aufenthalt	3
1.1.5	Erprobung von Einrichtungen	4
1.1.6	Schäden am IMS-Eigentum bei Tätigkeiten von Fremdfirmen	4
1.1.7	Sicherheits- und Gesundheitskennzeichen	4
1.2	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	4
1.3	Reinigung nach Arbeitsende	4
2	Bau- und Montagearbeiten	4
2.1	Haustechnische Anlagen	4
2.2	Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen	4
2.3	Alleinarbeit	4
2.4	Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten	4
2.5	Lärm	5
3	Feuarbeiten – Schweißen	5
3.1	Erlaubniss für Feuerarbeiten	5
3.2	Elektro-Schweißgeräte	5
3.3	Rauch und Staub entwickelnde Tätigkeiten	5
3.4	Brandmeldung	5
4	Umgang mit Gefahrstoffen	5
4.1	Gefahrenhinweise	5
4.2	Einleitung in die Kanalisation	5
5	Elektrische Einrichtungen	6
5.1	Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen	6
5.2	Elektrische Anschlüsse	6
6	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	6
6.1	Institutseigene Einrichtungen	6
6.2	Gerätschaften der Fremdfirmen	6
7	Verhalten bei Unfall	6
	Anlage:	7

1. Grundsätzliches

Die Fremdfirmenrichtlinie ist vom Institut für Mikroelektronik (IMS) erlassen worden, um die sicheren Tätigkeiten von Fremdfirmen auf dem Gelände und in den Gebäuden des Instituts zu gewährleisten.

Die Fremdfirma hat anhand dieser Fremdfirmenrichtlinie Ihre Mitarbeiter, welche am IMS tätig werden, vor Antritt der Arbeit zu unterweisen. Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen dass auch alle eingesetzten Subunternehmer (incl. Mitarbeiter) entsprechend unterwiesen werden. Desweiteren gehört zu den Pflichten des Fremdunternehmers die Auswahl geeigneter Mitarbeiter.

1.1 Allgemeine Hinweise

1.1.1 Vorschriften

Die Fremdfirmenrichtlinie ist verbindlich für alle externen Firmen, die auf dem Gelände und in den Gebäuden des IMS tätig werden. Darüber hinaus gelten in **einzelnen Bereichen des Instituts standortspezifische Regelungen (z.B. Reinraum, Labore)**, die über den Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie hinausgehen. Die Fremdfirma hat sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu informieren.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 hat die Fremdfirma zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen zu erlassen und Maßnahmen zu treffen, die deren Bestimmungen und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der zuständige IMS Mitarbeiter die Arbeiten unter Berücksichtigung der Belange von Sicherheit, vorbeugendem Brandschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz aufeinander ab. Insoweit ist der beauftragte IMS Mitarbeiter den Beschäftigten der Fremdfirma gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrecht zu erhalten.

1.1.2 Fremdfirmenausweise

Mitarbeiter von Fremdfirmen haben ständig einen Ausweis sichtbar zu tragen. Die Ausstellung erfolgt am Empfang.

1.1.3 Tätigkeiten von Fremdfirmenmitarbeiter

Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen sich vor Beginn der Arbeiten am Empfang anmelden und danach wieder abmelden. Sie dürfen am IMS nur nach vorheriger Information des jeweils zuständigen IMS-Ansprechpartners und entsprechender Einweisung tätig werden. **Die Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich nur in den Bereichen des Institutes aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt.** Laboratorien, Werkstätten, Reinraum und Basement dürfen nur nach Anmeldung und Einweisung betreten werden. Die IMS-Ansprechpartner überwachen die Arbeiten und zeichnen die Arbeitsnachweise ab.

1.1.4 Verhaltensregeln für den Aufenthalt

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke usw. dürfen ohne Erlaubnis nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken

können.

Der Genuss von Alkohol oder Arbeiten unter Alkoholeinfluss ist untersagt, in sämtlichen Räumen des IMS besteht ein grundsätzliches Rauchverbot.

1.1.5 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewendet werden können, so ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG ggf. in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern durchzuführen.

1.1.6 Schäden am IMS-Eigentum bei Tätigkeiten von Fremdfirmen

Wenn Schäden am IMS-Eigentum verursacht werden, muss sofort der Ansprechpartner informiert werden.

1.1.7 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichen

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind zu beachten!

1.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Diese sind von der Fremdfirma zu stellen.

1.3 Reinigung nach Arbeitsende

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Die Arbeitsstelle ist besenrein zu verlassen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile wie z.B. Abfallstücke, Verpackungen usw. müssen entfernt werden. Die Abfallentsorgung muss von der Fremdfirma gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

2 Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bau- und Montagezeit entsprechend den aktuellen Vorschriften abzusichern und zu beschildern.

2.1 Haustechnische Anlagen

Anlageneingriffe, Schalthandlungen und Demontage an haustechnischen Einrichtungen sind ohne Freigabe durch die Bereichsleitung verboten.

2.2 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den Vorschriften entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

2.3 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich verboten.

2.4 Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten

Arbeiten an Wochenenden und an Feiertagen sind unter namentlicher Nennung der hierbei beschäftigten Arbeitskräfte mit der Bereichsleitung abzustimmen.

2.5 Lärm

Bei Auftreten von Lärm gelten die Anforderungen der „Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung“. Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastungen bzw. – gefährdungen auf, muss von Seiten der Fremdfirma rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Lärmschutz, geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

3 Feuerarbeiten – Schweißen

3.1 Erlaubniss für Feuerarbeiten

Falls im Zuge der von der Fremdfirma zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Hartlöten usw.) oder Schleif- und Trennarbeiten erforderlich sind, muss vorher der Auftraggeber verständigt und ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten eingeholt werden. Die Bereichsleitung entscheidet, ob eine Brandwache erforderlich ist. Mit der Arbeit darf erst nach Eintreffen der Brandwache begonnen werden. Das Stellen der Brandwache sowie Bereitstellung von geeigneten Löscheräten ist Aufgabe der Fremdfirma. Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Räumen bedürfen der zusätzlichen Absprache mit dem Auftraggeber.

3.2 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Die Masseleitung ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören können, vermieden werden.

3.3 Rauch und Staub entwickelnde Tätigkeiten

Das Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern ausgestattet. Alle Arbeiten, welche Rauch und Staub entwickeln können sind daher der Bereichsleitung zu melden, um entsprechende Rauchmelder freizuschalten. Die Kosten für Fehlalarme trägt die verursachende Fremdfirma.

3.4 Brandmeldung

Der Ausbruch eines Brandes ist sofort durch einen Brandmelder und telefonisch über die Notrufnummer 112 zu melden. Die Mitarbeiter der Fremdfirmen haben sich deshalb vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, wo sich die nächsten Brandmelder befinden. Das Gebäude ist bei Sirenenalarm sofort zu verlassen. Der Sammelplatz auf dem Parkplatz vor dem Haupteingang ist unverzüglich aufzusuchen. Eine Freigabe des Gebäudes erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.

4 Umgang mit Gefahrstoffen

4.1 Gefahrenhinweise

Für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen gelten die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln zum Umgang mit Gefahrstoffen. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, muss auf Verlangen für jeden Gefahrstoff ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden können.

4.2 Einleitung in die Kanalisation

Chemikalien (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen, sie sind durch die Fremdfirma entsprechend den gesetzlichen

Forderungen einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

5 Elektrische Einrichtungen

5.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe von berührbaren stromführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss vorher eine Freigabe durch den Auftraggeber und die Bereichsleitung erfolgen. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur nach Absprache mit der Bereichsleitung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind verboten.

5.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse dürfen nur durch vom Institut beauftragte Firmen durchgeführt werden. Eingesetzte elektrische Baustellen-Verteiler müssen nach VDE 0612 gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

6 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

6.1 Institutseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von institutseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Abteilung zulässig.

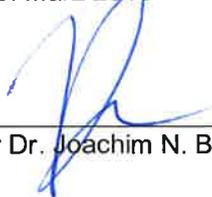
6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen

Von Fremdfirmen eingesetzte Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und betrieben werden.

7 Verhalten bei Unfall

Sollte ein Fremdfirmenmitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen ihm bei Bedarf die vorhandenen Mittel und Erste Hilfe Einrichtungen des Hauses zur Verfügung. Bei schweren Unfällen sind sofort die Rettungsleitstelle unter Telefon 112 und die Ersthelfer unter der Nummer 555 bzw. 888 zu alarmieren. Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Datum: 03. März 2015



Professor Dr. Joachim N. Burghartz

Anlage:

Formblatt für Fremdfirmen

Name der Firma:

Anschrift:

Datum:

Die Fremdfirmenrichtlinie des IMS habe ich zur Kenntnis genommen und meine Mitarbeiter entsprechend unterwiesen.

<input type="checkbox"/> Es werden keine Subunternehmer eingesetzt	
<input type="checkbox"/> Es werden Subunternehmer eingesetzt: Liste der Subunternehmer	
Anschrift des Auftragnehmers	Anschrift des Auftragnehmers
Firma:	Firma:
Vertreten durch:.....	Vertreten durch:
PLZ/Ort:.....	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon:

Die Mitarbeiter dieser Subunternehmen wurden ebenfalls von ihren Vorgesetzten anhand der IMS Fremdfirmenrichtlinie unterwiesen.

....., den

Unterschrift Fremdfirma